

VSG 05 U2 18

Urteil

Antrag der Spielleitenden Stelle Männer, Vorfälle nach dem Männerspiel am 28.01.2018 zwischen Verein 1 und Verein 2 zu klären und zu bestrafen.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Christian Kroll (Pfeffersport)	Beisitzer
Lutz Führer (SV Buckow)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 27. Februar 2018 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle Männer, Vorfälle nach dem Männerspiel Verein 1 und Verein 2 zu klären und zu bestrafen, wird stattgegeben.
2. Der Spieler 1 Verein 2 wird wegen einer besonders rücksichtslosen Aktion gegen den Spieler 2 Verein 1, in diesem Fall einer bewussten Tötlichkeit nach Spielende, mit einer Sperre von 5 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen bestraft.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler 1, ersatzweise der Verein 2.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 28.01.2018 fand das Männerspiel zwischen Verein 1 und Verein 2 statt. Angesetzt waren keine Schiedsrichter, sodass der Kamerad 1 von Verein 1 im Einvernehmen beider Mannschaftsführer die Spielleitung übernahm. Das Spiel endete mit 22:21 für Verein 1.

Nach dem Spiel wurde auf dem Spielbericht vermerkt: Spieler Nr. 10 Verein 2 hat den Sekretär als Nazi bezeichnet. Nr. 27 Verein 2 im Gesicht verletzt. Bericht vom Schieri folgt.

In seinem Bericht schilderte der Schiedsrichter, dass der Spieler 1 Verein 2 nach Spielende den Spieler 2 Verein 1 hinterrücks mit mehreren Faustschlägen unvermittelt angegangen sei. Dabei sei der Spieler des Verein 1 zu Boden geschlagen worden.

Aufgrund dieses Berichtes des Schiedsrichters, stellte die Spielleitende Stelle am 31.01.2018 beim VSG den Antrag, die Vorfälle nach dem Spiel zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen.

Entscheidungsgründe:

Der Schiedsrichter berichtete, dass er nach Spielende hinter dem Kampfgericht stand und sah, wie der Spieler 1 plötzlich auf den Spieler 2 zuing, und ihn von hinten einmal seitlich rechts ins Gesicht schlug. Woher der Spieler 1 kam sah er nicht. Weitere Schläge seitens des Spielers 1 habe er nicht gesehen.

Der Spieler 1 gab zu, dass die Aussage des Schiedsrichters richtig sei. Er habe gesehen, dass sein Freund Spieler 3 von dem Spieler 4 geschlagen wurde. Um ihm zu helfen, sei er zu 3 hin und schlug wahllos auf den ihm am nächsten Stehenden ein. Dies war der Spieler 2, den er am Hinterkopf und nicht im Gesicht getroffen habe. Auch habe er nur einen Schlag ausgeführt. Er selbst sei von Spieler 2 geschlagen worden.

Der Spieler 2 sagte aus, dass er nach Spielende auf dem Weg zum Kampfgericht aus den Augenwinkeln gesehen habe, wie die Spieler 4 und 3 eine handfeste Auseinandersetzung hatten. Er selbst wollte hier schlichten und habe Spieler 3 von Spieler 4 weggeschoben. Dabei habe er drei Schläge von hinten verspürt. Als er sich nach den Schlägen umgedreht habe, sah er den Spieler 1 hinter sich. Er selbst habe sich gegen die Schläge gewehrt, weiß aber nicht, ob er jemanden dabei getroffen habe.

Das VSG sieht in dem Verhalten des Spielers 1 eine besonders rücksichtslose Aktion. Auch wenn er seinem Freund 3, dem er, wie er in seinem Geständnis zu Beginn der Verhandlung aussagte, nur helfen wollte, so hätte dieses Helfen nicht in einer Tätlichkeit gegenüber Unbeteiligten ausarten dürfen. Die Reaktion für die vermeintliche Hilfe stellung war nicht angemessen.

Das VSG hält hier eine Sperre von 5 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen für dieses Vergehen für angemessen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
49,00 €

Der genannte Betrag ist innerhalb der nächsten 14 Tage nach Erhalt des Schreibens auf das nachfolgende Konto zu überweisen:

Handball-Verband Berlin
IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Lutz Führer
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes **Herrn Harald Nieber**, Kleiststr. 23-26, 10787 Berlin oder an die Geschäftsstelle des **Handball-Verbandes Berlin e. V.**, Glockenturmstrasse 3-5, 14053 Berlin zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.